

Es ist also eine Aufgabe der Rechtspropaganda, die Voraussetzungen und Ziele der Sozialpolitik zu erläutern und zu zeigen, daß ihr Wert für die Familie dann am besten zum Tragen kommt, wenn sie durch die bestmögliche Arbeitsteilung in der Familie ergänzt werden. Darüber hinaus ist es notwendig, bewußt zu machen, daß die Eigenverantwortung der Bürger bei der Gestaltung ihres Zusammenlebens und für die Entwicklung der Persönlichkeit beider Ehegatten sich mit den zunehmenden gesellschaftlichen Leistungen für die Familie vergrößert.

Bekanntlich verpflichtet § 10 FGB die Ehegatten, ihr Zusammenleben so zu gestalten, daß die Frau ihre berufliche Entwicklung mit der Mutterschaft vereinbaren

/12/ Gemeint ist die Verlängerung des Wochenurlaubs und die bezahlte Freistellung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zweiten und jedes weiteren Kindes.

Dr. GERHARD KIRMSE, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR
WALTER HABER, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt

Aufgaben des Staatsanwalts in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren

Im Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag wurde hervorgehoben, daß mit dem weiteren Ausbau der sozialistischen Staatsmacht auch die Rolle des Rechts als wichtiges Mittel zur Ausübung der Macht der Arbeiterklasse zunehmend an Bedeutung gewinnt./1/ Das sozialistische Recht dient dem Schutz der sozialistischen Ordnung, der Verwirklichung der Interessen der Werktätigen, ihrer Freiheit und Menschenwürde. Das gilt für alle Rechtsgebiete und damit auch für die durch die neuen Zivilgesetze geregelten Rechtsbeziehungen. Das sozialistische Recht ist von allen Betrieben, Einrichtungen und Bürgern einzuhalten. Gesetzesverletzungen beeinträchtigen die Rolle des Rechts als Instrument der Machtausübung der Arbeiterklasse und müssen daher bekämpft, vor allem aber verhindert werden. Wer Gesetze verletzt, muß dafür zur Verantwortung gezogen werden.

Das Recht, das der Staat setzt, hat er auch konsequent durchzusetzen. Deshalb müssen die gesellschaftlichen Anstrengungen und die Pflichten der Leiter darauf gerichtet sein, Ordnung und Disziplin zu festigen und Erscheinungen von Egoismus, Raffgier und Rowdytum zu überwinden. Alle Angriffe gegen die sozialistische Ordnung, ihre verfassungsmäßigen Grundlagen, gegen das sozialistische Eigentum, gegen Leben und Gesundheit der Bürger sind entsprechend den Gesetzen konsequent zu ahnden./2/

Die sich aus dieser Forderung für die Staatsanwaltschaft ergebende Aufgabe besteht unter anderem darin, „gegen jede festgestellte Gesetzesverletzung konsequent und wirksam vorzugehen“ und künftig noch gezielter und ideenreicher den Kampf um die Festigung der Gesetzmäßigkeit zu führen./3/ Diese Aufgabe haben die Staatsanwälte auch durch ihre Tätigkeit in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren konsequent zu verwirklichen. Die neuen Zivilgesetze, insbesondere die neue ZPO, sind dafür eine gute Grundlage.

Mit der neuen ZPO wurden die Regelungen für das ZFA-Verfahren weiter entwickelt, wobei insbesondere die Erfahrungen genutzt wurden, die mit der Arbeitsgerichtsordnung und der Familienverfahrensordnung gesammelt worden sind. Dadurch wurde zum einen eine der Aufgaben der Gerichte des sozialistischen Staates gerecht werdende Prozeßordnung geschaffen, zum ande-

kann. Jetzt gibt ihr die Gesellschaft z. B. mit einer bezahlten Freistellung nach der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes weitergehende Möglichkeiten, sich in Ruhe und mit größerer materieller Sicherheit der Betreuung des Kleinstkindes und auch der Stabilisierung ihrer eigenen körperlichen Konstitution zu widmen. Es ist nun Sache beider Ehegatten — und auch vor allem der Betriebe — dafür zu sorgen, daß die Frau danach eine ihren Fähigkeiten entsprechende berufliche Entwicklung fortsetzt und eine ihrer Qualifikation entsprechende Tätigkeit ausüben kann.

Sozialpolitische Leistungen schaffen also vielfältige Erleichterungen im Leben der Bürger und der Familie; sie vergrößern aber zugleich die Verantwortung des einzelnen für den optimalen Nutzen der neuen Bedingungen und damit zugleich für die Rechtsverwirklichung durch bewußtes Handeln.

ren wurden auch die Möglichkeiten für die Tätigkeit des Staatsanwalts in ZFA-Verfahren weiter ausgestaltet und präzisiert. In Übereinstimmung mit den vom IX. Parteitag der SED gestellten Aufgaben wächst auch auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts die Bedeutung der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts.

In § 7 ZPO werden in Übereinstimmung mit § 14 GVG, § 22 StAG und § 154 GBA die staatsanwaltschaftlichen Befugnisse verallgemeinernd als „Mitwirkung des Staatsanwalts“ bezeichnet. Gleichzeitig werden aber drei verschiedene Komplexe möglicher Mitwirkungsformen unterschieden. Diese haben jeweils qualitativ andere prozessuale Rechte und Pflichten des Staatsanwalts zum Inhalt und bestimmen davon abgeleitet auch seine prozeßrechtliche Stellung im jeweiligen Verfahren. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in weiteren Bestimmungen der ZPO.

Gemäß § 7 ZPO kann der Staatsanwalt

- in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen Klage einreichen und damit ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über Ansprüche oder Rechtsverhältnisse in Gang setzen (Klage- und Antragsrecht);
- in jedem Verfahren mitwirken, also einem bereits gerichtsanhängigen Verfahren beitreten (Mitwirkungsrecht);
- Rechtsmittel einlegen und damit Nachprüfungsverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen veranlassen (Protest- bzw. Beschwerderecht) ./4/

Die Aufsichtsfunktion des Staatsanwalts in ZFA-Verfahren

Die Ausübung der dem Staatsanwalt in ZFA-Verfahren zustehenden Befugnisse ist abhängig vom Vorliegen gesetzlich festgelegter allgemeiner und besonderer Voraussetzungen. Sie ist nur dann begründet, wenn der Staatsanwalt damit in Erfüllung seiner Aufgaben zur Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, zur Sicherung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, zum Schutz des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger tätig wird (§ 7 ZPO). Diese allgemeinen Voraussetzungen finden ihre Ergänzung in den Rechtsnormen, die die Klage- und Antragsbefugnis an besondere Voraussetzungen binden.

Wird der Staatsanwalt in einem ZFA-Verfahren tätig,

/4/ Zu diesem Komplex gehört inhaltlich auch das Kassationsantragsrecht nach § 130 ZPO.

A/ E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 113.

12/ E. Honecker, a. a. O., S. 113 1.

13/ J. Streit, „Auf dem bewährten Kurs weiter voran 1 Zum IX. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“, NJ 1976 S. 345 H. (346).